

SICHER IM SAARLAND

Denk
an mich
Dein Rücken

SICHER IM SAARLAND



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wenn Sie unser heutiges Magazin in die Hand nehmen, werden Sie vielfältige Beiträge entdecken.

Umsetzungskonzepte zu unserer derzeitigen Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“, Beispiele der Berücksichtigung und Minimierung psychischer Belastungen bei einem Mitgliedsbetrieb, Schulgeländegestaltung unter ökologischen, spielpädagogischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten oder Empfehlungen zum sicheren Umgang mit Nano-Materialien.

Hieraus wird ersichtlich, dass der Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit in einem rasanten Wandel begriffen sind. Die Veränderungen der Arbeitswelt und die demographische Entwicklung erfordern neue Ansätze im Bereich der Prävention. Durch den Verlust vieler Arbeitsplätze in der Industrie verbringt zum Beispiel inzwischen jeder Erwachsene in Deutschland durchschnittlich 7 Stunden im Sitzen – Tag für Tag! Von den Berufstätigen sitzt jeder Dritte sogar mehr als 9 Stunden. Umso wichtiger ist es, gerade im beruflichen Alltag Beschäftigte zum rückengesunden Verhalten zu motivieren!

Dies gelingt jedoch nur, wenn betriebliche Prävention als eine Führungsaufgabe angesehen wird.

Diese Führungsaufgabe in die betrieblichen Abläufe zu integrieren und eine entsprechende Organisation herzustellen, ist eine Herausforderung, bei der die Unfallkasse Saarland als fester Partner an Ihrer Seite steht. Seit vielen Jahren bieten wir Seminare zu dieser Thematik an. Aber auch im Betrieb stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

So wollen wir auch in Zukunft unter dem Motto:

„Prävention – Rehabilitation – Kompensation: Alles aus einer Hand“

Ihr verlässlicher Ansprechpartner sein!

Mit den besten Grüßen

Ihr

Thomas Meiser
-Geschäftsführer -



Prävention

- 4 Rückenaktionen - selbst gemacht!
- 6 Praktische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz in der Sparkasse Neunkirchen
- 7 Schulgeländegestaltung unter ökologischen, spielpädagogischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- 8 Nanomaterialien – winzige Teilchen mit großem Potenzial
- 10 Arbeits- und Gesundheitsschutz als Führungsaufgabe
- 11 Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften
- 12 Präventionsprämienverleihung

Leistungen / Rehabilitation

- 13 Der Besuchsdienst der gesetzlichen Unfallversicherung
- 14 Der Wegeunfall
- 16 Benchmarking-Projekt

Aktuelles

- 17 Vertreterversammlung der UKS zu Gast in der BG-Klinik in Ludwigshafen
- 18 Neue Druckschriften
- 18 Aus der Rechtsprechung
- 19 Termine

Rückenaktionen - selbst gemacht!

Mit der digitalen Aktionsbox zu mehr Rückengesundheit im Betrieb



Kennen Sie Kollegen, die über Rückenbeschwerden klagen, oder geht es Ihnen selbst so? Haben auch Sie schon öfters darüber nachgedacht, dass Ihr Betrieb doch eigentlich mehr für die Rückengesundheit der Beschäftigten tun könnte? Hat Ihr Unternehmen hohe Ausfalltage, weil Mitarbeiter wegen Rückenerkrankungen fehlen? Dann sind Sie in guter Gesellschaft, denn mehr als zwei Drittel der Deutschen leiden früher oder später unter Rückenbeschwerden. Dass man genau dagegen etwas tun kann, ist allgemein bekannt. Doch wie überwindet man die innere Hemmschwelle? Und was kann man im beruflichen Alltag tun, um mit wenig Aufwand Beschäftigte zum rückengesunden Verhalten zu motivieren?

Die **digitale Aktionsbox** der Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ bietet hier eine gute Hilfestellung das Thema Rückengesundheit mit verschiedenen Aktionen auf einfache Art und Weise in den Betriebsalltag zu integrieren.

Was ist diese digitale Aktionsbox?

Bei der digitalen Aktionsbox für Unternehmen handelt es sich um eine Sammlung digitaler Dokumente. Die Box besteht aus verschiedenen Modulen mit unterschiedlichen Ansätzen, um Verantwortliche und Mitarbeitende für das Thema Rückengesundheit zu sensibilisieren und zu aktivieren. Das Angebot reicht von Informationsmaterialien bis hin zu konkreten Konzepten für Aktions- oder Gesundheitstage.

Die einzelnen Module sind dabei so konzipiert, dass sie branchenübergreifend sowohl in kleinen als auch in großen Betrieben eingesetzt werden können. Selbstverständlich ist zudem eine Nutzung einzelner Inhalte ebenso möglich wie die Kombination verschiedener Module.

Was ist drin?

Folgende Inhalte sind Bestandteile der Aktionsbox:

Konzepte und Eventleitfäden für Gesundheitstage/-wochen

Ideen und Ansätze für unterschiedliche Aktionen, die im Rahmen von Gesundheitstagen/-wochen oder über einen bestimmten Zeitraum ohne konkreten Anlass in den Arbeitsalltag integriert werden können.

Enthaltene Konzepte:

- Aktion „Bewegtes Unternehmen“
- Aktion „Kilometerwettbewerb“

- Aktion „Rückenfit im Job“
- Aktion „Parcours“

Ausführliche Anleitungen mit detaillierten Informationen und Hinweisen für die Umsetzung der einzelnen Aktionen sind im Paket enthalten.

Leitfaden zur Gestaltung von Workshops inkl. Checklisten

Wie rückenfreundlich sind die Arbeitsplätze in Ihrem Betrieb gestaltet? Welche Möglichkeiten haben die Mitarbeiter, im Arbeitsalltag selbst etwas zu tun, um rückengesund und -fit zu bleiben?

Meist sind es die Mitarbeitenden selbst, die am besten wissen, ob es an ihrem Arbeitsplatz oder in ihrem Arbeitsalltag Optimierungspotenzial im Bereich Rückengesundheit gibt. Das Feedback ist daher hilfreich und wertvoll. Der Leitfaden zur Gestaltung von Workshops bietet ausführliche Anleitungen mit detaillierten Informationen und Hinweisen für die Umsetzung. Ob zweistündiges Brainstorming oder ganztägiger Workshop, der Leitfaden ist so angelegt, dass Sie die Veranstaltung entsprechend Ihrer Unternehmensstruktur und -bedürfnisse planen und durchführen können.



Plakate/Schilder als Blickfang an ungewöhnlichen Orten

Die beiden Schilder können beispielsweise an Aufzügen



und an Treppenaufgängen



platziert werden, um für mehr Bewegung im Alltag zu sorgen.

PowerPoint Vortrag zur Unterstützung der Unterweisung

Der Vortrag stellt die Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ vor. Dabei werden sowohl fachliche Hintergründe als auch gestalterische Aspekte, Kampagnenmedien und Kommunikationsmaßnahmen dargestellt. Die Folien des Vortrags können modular je nach Anlass und Zielgruppe des Vortrags genutzt werden.

Quiz für Mitarbeiter inkl. Lösungsschablone

Kurzes Quiz mit 8 Fragen zur Rückengesundheit, die die Mitarbeiter für das Thema sensibilisieren sollen.

Poster für Ausgleichsübungen und Haltungstipps

Das Übungsposter „Fit im Job“ zeigt, wie man den Rücken mithilfe von Ausgleichsübungen auch während der Arbeit gesund halten kann. Auf dem Poster „Bewahren Sie Haltung“ werden Haltungstipps für das richtige Sitzen, Stehen, Heben und Tragen dargestellt.

Kampagnentrailer

Der knapp zwei Minuten lange Film führt in die Kampagne ein und motiviert zum Mitmachen.

NAPO-Clip „Denk an mich. Dein Rücken“

Die Zeichentrickfigur NAPO beschäftigt sich mit Rückenproblemen in verschiedenen Bereichen und gibt Tipps für einen gesunden Rücken in Beruf und Freizeit.

Online-Umfrage zur Aktionsbox mit Verlosung

Da die Aktionsbox kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert werden soll, werden die Benutzer gebeten einen kurzen Fragebogen zur Bewertung der Aktionsbox auszufüllen. Die Dokumente und Konzepte beschreiben die Aktionen detailliert und enthalten Informationen zu Aufwand, benötigtem Schulungs-Equipment und empfohlener Ausgestaltung. Hierdurch ist sichergestellt, dass die einzelnen Ansätze im Betrieb gut planbar sind und einfach realisiert werden können.

Wie funktioniert die Aktionsbox?

Die Inhalte der Aktionsbox werden Ihnen in digitaler Form als Dateien auf der Website der Unfallkasse Saarland www.uks.de zum Download angeboten. So haben Sie die Möglichkeit, die einzelnen Module nach den Bedürfnissen Ihres Betriebes zusammenzustellen. Alternativ kann die Aktionsbox von unseren Mitgliedsbetrieben auch kostenlos als CD bei der Unfallkasse Saarland bezogen werden.

Für Sie als Vorgesetzter: Nutzen Sie die Möglichkeit, auf vielfältige und abwechslungsreiche Art und Weise für das Thema Rückengesundheit zu sensibilisieren und werden Sie für den Rücken Ihrer Mitarbeiter aktiv.

Für Sie als Mitarbeiter: Sprechen Sie die Verantwortlichen im Betrieb oder den Personalrat an, damit die für Ihren Rücken aktiv werden können. Fangen Sie einfach an!

(Quelle: DGUV)

 **Yvonne Wagner**
Präventionsabteilung

Praktische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz in der Sparkasse Neunkirchen

Die Anforderungen an Arbeitsplätze sind branchenübergreifend in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Parallel dazu ist ein signifikanter Anstieg der Krankmeldungen infolge psychischer Erkrankungen festzustellen. Grund genug für jedes Unternehmen, hier genau hinzuschauen und präventiv Vorsorge zu leisten.

Die Sparkasse Neunkirchen beschäftigt sich mit diesem wichtigen Thema intensiv seit Mitte 2010. Auf Grundlage einer im Tarifvertrag verankerten gemeinsamen Erklärung der Tarifvertragspartner zum betrieblichen Gesundheitsschutz sowie der Pflicht des Arbeitgebers zur Durchführung einer Befragung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz erfolgte als Ausgangsbasis für weitere Schritte die Mitarbeiterbefragung „Gefährdungsbeurteilung zum Thema psychischer Belastungen“.

Im September 2010 fanden dazu in der Sparkasse erste Gespräche zwischen Personalrat, Personalleitung, Vertretern der Arbeitskammer und der Gewerkschaft Verdi statt. Verschiedene Befragungsinstrumente zu diesem Thema wurden ausgesucht und analysiert. Die Sparkasse entschied sich für den COPSOQ-Fragebogen der Universität Freiburg (www.copsoq.de), welcher durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Medizin evaluiert wurde.

Der Fragebogen

- berücksichtigt die gängigen und aktuellen Stressmodelle der Arbeits- und Gesundheitswissenschaften,
- beinhaltet Fragen zu Belastungen und Beanspruchungen, wie Mobbing, Burnout, Work-Life-Balance etc.,
- bietet die Integration eigener Fragen.



Die Auswertung ermöglicht es, berufsbezogene Gruppen und Belastungsprofile mit Hilfe einer zu Grunde liegenden Datenbank zu vergleichen. Verantwortlicher Ansprechpartner der Universität Freiburg war Dr. Matthias Nübling. Mit ihm zusammen wurden alle im Vorfeld wesentlichen Fragen detailliert geklärt.

Die Sparkasse sprach sich für eine Online-Befragung aus. Dies ermöglichte, dass jede/r Mitarbeiter/in die Bearbeitung am Dienst-PC während der Arbeitszeit oder auch vom eigenen PC von zu Hause aus durchführen konnte. Wenn

gewünscht, konnte sich jede/r Teilnehmer/in direkt eine persönliche Auswertung erstellen.

Im Mai 2011 erfolgte die Zustimmung zur Durchführung der Analyse durch den Vorstand der Sparkasse Markus Groß und Dr. Sascha Ahnert. Drei Monate später informierten Personalrat und Vorstand gemeinsam die Mitarbeiter/innen über die Durchführung und den Beginn der Befragung.

Die Mitarbeiter/innen hatten zur Beantwortung des Fragebogens insgesamt fünf Wochen Zeit. Aufkommende Fragen, insbesondere zu Datenschutz, Anonymität und Auswertung, wurden durch den Personalrat und den Vorstand in gemeinsamen schriftlichen Erklärungen und Erläuterungen beantwortet. Die Befragung endete nach Einschätzung von Nübling mit einer guten bis sehr guten Teilnahme.

Im Rahmen der Personalversammlung im November 2011 erläuterte Nübling die Ergebnisse und zeigte Stärken und Potenziale innerhalb der Sparkasse auf. Basierend auf den Analyseergebnissen bildete sich Anfang 2013 der interne Arbeitskreis „Betriebliches Gesundheitsmanagement“.

Mit der Barmer GEK fand sich ein kompetenter Partner zur Unterstützung diverser Neuerungen:

- Durchführung von mittlerweile vier Gesundheitstagen,
- Seminare zum Thema „Verantwortliches Führen im

Spannungsfeld von Gesundheitsorientierung und Leistungserwartung“,

- regelmäßiges Angebot einer „Mobilen Massage“,
- individuelle Arbeitsplatzbegehungen unter dem Aspekt „Ergonomie am Arbeitsplatz“ mit unserer Betriebsärztin Frau Dr. Irene Lindenberger vom BAD.

Die Sparkasse Neunkirchen hat die Zeichen der Zeit seit langem erkannt: Das höchste Gut ist und bleibt die physische und psychische Gesundheit der Menschen im Unternehmen. Diese zu schützen und zu fördern ist „oberstes Gebot“. So unterstreichen Groß und Ahnert unisono: „Es ist wichtig und richtig, die seit Jahren in unserer Sparkasse angebotenen

Aktivitäten zum Gesundheitsschutz (vielschichtiger Betriebssport, Suchtprävention, Betriebsarzt usw.) in unserem betrieblichen Gesundheitsmanagement zu bündeln, mit aller Kraft fortzusetzen und kontinuierlich weiterzuentwickeln!“

 **Barbara Meiser**
Sparkasse Neunkirchen

Schulgeländegestaltung unter ökologischen, spielpädagogischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten

Schulgeländegestaltung ist nach wie vor ein aktuelles Thema. Zum einen gehen die Asphaltflächen, die vor 30 Jahren angelegt wurden, kaputt und es gibt keine einzige Schule, die einen neuen Asphaltbelag wünscht. Zum anderen geht es in Richtung „Ganztagsschule“ und dadurch gibt es neue Begehrlichkeiten, was die Gestaltung des Schulgeländes für den Ganztag angeht.

Kinder verbringen immer mehr Zeit in der Schule. Dagegen nimmt die Aufenthaltsdauer an außerschulischen Freizeitorien und in Vereinangeboten weiter ab. Deshalb sind Schulen im Umbruch: Auch durch die An- und Umbauten für Ganztagsangebote verstehen sie sich nicht mehr nur als Haus des Lernens, sondern auch als Orte des Lebens. Die Umgestaltung des Schulgeländes bringt viele Vorteile, denn die Identifikation der Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern mit dem **Lern- und Lebensort** Schule wird spürbar verbessert. Durch die Einbeziehung der Betroffenen bereits bei der Planung werden zudem viele soziale, pädagogische und demokratische Potenziale freigesetzt.

Das Schulgelände ist auch ein wunderbarer Zugang zum Thema „**Nachhaltigkeit**“ mit den 3 Aspekten **Ökonomie, Ökologie und Soziales**:

Zu den **ökologischen Aspekten** gehört die Entsiegelung von Asphaltflächen, damit Regenwasser versickern kann und nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Eine großzügige Begrünung auf dem Schulgelände senkt den Schadstoffeintrag und die CO₂-Problematik. Vermeidung von Müll, das Anlegen eines Schulgartens in Verbindung mit gesunder Ernährung und Mittagessen oder die Gestal-



tung einer Fahrrad-Abstellanlage sind ebenfalls ökologisch sinnvoll.

Im **ökonomischen Bereich** könnte das Schulgelände ein Experimentierfeld für regenerative Energien (Sonne, Wind, Biomasse...) werden. Auch die von der Natur produzierten Früchte (Obst, Beeren, Gemüse...) könnten zu regionalen Produkten verwertet und vermarktet werden.

Ganz wichtig ist im **sozialen Bereich** die **Partizipation** von Schülerinnen und Schülern, die bei der Umgestaltung ihres Lebensraumes unbedingt miteinbezogen werden müssen. Im Rahmen einer Zukunftswerkstatt können Schüler/innen in der Kritik- und Visionsphase eigene Ideen einbringen, in der Realisierungsphase ein Modell bauen und dann dem Schulträger selbständig präsentieren. Jedes Jahr finanziert die Serviceagentur „ganztäglich lernen“ 8 Zukunftswerkstätten an verschiedenen Schulformen.

Ein wichtiger Kooperationspartner ist zudem die **Unfallkasse Saarland**: gemeinsam werden seit 25 Jahren Fortbildungsseminare zum

Thema "Schulhofgestaltung" angeboten. Unfallstatistiken belegen, dass asphaltierte, kahle Schulhöfe die unfallträchtigsten sind. Mangels Spiel- und Experimentiermöglichkeiten werden diese Flächen nur zum Rennen genutzt und es kommt zu Stürzen und Konflikten mit den Mitschülern. Immer mehr setzt sich durch diese Fortbildungsveranstaltungen die an den Bedürfnissen der Kinder orientierte Schulhofum-

gestaltung durch: das Gelände soll bewegungsfreundlich und naturnah sein, soll aber auch Rückzugsmöglichkeiten und Unterricht im Freien bieten.

Die Serviceagentur „ganztägig lernen“ unterstützt den Prozess der Schulgeländegestaltung durch:

1. Durchführung eines Pädagogischen Tages mit Lehrerkollegium,

Personal der FGTS, Elternvertreter, Schulträger...

2. Durchführung einer Zukunftswerkstatt mit bis zu 20 Schüler/innen.

Kontakt:

Hans-Joachim Schmidt,
Tel: 0681-501-7282,
E-Mail: ha-jo.schmidt@bildung.saarland.de

Nanomaterialien – winzige Teilchen mit großem Potenzial

Empfehlungen zum sicheren Umgang - BekGS 527

In vielen Produkten des täglichen Gebrauchs finden wir heute das Wort nano. Es soll dem Verbraucher suggerieren, dass das verwendete Produkt den neuesten technologischen Ansprüchen genügt. Dies gilt in nahezu allen Bereichen: von der Elektro- und Halbleitertechnik über die Farb- und Lackindustrie, Spezialwerkstoffe, Pharmazie, Kleidungsbranche und Kosmetik, ja bis hin zur Lebensmittelindustrie. Alle Bereiche erhoffen sich dadurch verbesserte Produkte oder zumindest eine größere Werbewirkung. Die neuartigen Stoff- und Materialeigenschaften, die bei Verwendung kleinster Teilchen und Strukturen entstehen können, hat sich durch den sogenannten Lotoseffekt im allgemeinen Bewusstsein als äußerst positiv verfestigt. Die Lotuspflanze erreicht durch ihre spezielle mikro- und nanostrukturierte Oberfläche, dass Fremd- und Schmutzpartikel auf ihr rückstandslos abperlen.

Dieser natürliche Bio-Effekt durch winzige Teilchen und Strukturen hat sicherlich in erheblichem Maß zur positiven Strahlkraft des Begriffs „nano“ beigetragen. In der Fachwelt des Arbeits- und Gesundheitsschutzes stellt sich die Frage nach der Verwendung von Nanomaterialien allerdings deutlich differenzierter.

Nano – gezielt hergestellte winzige Teilchen

Dies beginnt schon mit der Klassifizierung der Teilchen, die als Nanomaterialien bezeichnet werden. In dem vorliegenden Artikel sollen nur gezielt für ihre Weiterverarbeitung hergestellte, winzige Teilchen als Nanomaterialien betrachtet werden. Kleinste Teilchen hingegen, wie sie bei natürlichen Prozessen (Kerzenrauch) oder technischen Vorgängen (Dieselmotoremissionen) zumeist als Abfallprodukt entstehen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Ausführungen.

Zurzeit liegt eine Definitionsempfehlung der Europäischen Kommission vor, die bis Ende 2014 auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft werden soll. Im Wesentlichen versteht man unter Nanomaterialien Teilchen, die eine Größe zwischen 1 und 100 nm aufweisen. Dabei ist 1 Nanometer (nm) die unvorstellbar kleine Längendifferenz von 1 Milliardstel Meter, so dass die Klasse der Nano-Teilchen nicht einmal unter dem Lichtmikroskop zu erkennen ist. Des Weiteren unterscheidet man noch nach der Struktur der Teilchen in Nanopartikel, -fasern und -plättchen sowie in nanostrukturierte Verbundsysteme.

Neue Chancen, neue Risiken

Mit der Verkleinerung der Teilchengrößen und Materialstrukturen können beim Übergang zu den kleinsten Dimensionen des Nanobereiches drastische physikalische und chemische Eigenschaftsänderungen wie elek-

trische Leitfähigkeit, optisches Verhalten, Schmelzpunkt und Reaktivität von Materialien einhergehen. Diese führen zu teilweise neuen Materialeigenschaften und eröffnen somit in Produktion und Verwendung ganz neue Möglichkeiten, weshalb auch viele bei der Nanotechnologie von der Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts sprechen.

Zeitgleich gibt es zahlreiche Befunde, die auch negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt befürchten lassen. Das einfache Durchdringen körperlicher Barrieren bis in kleine Zellstrukturen, die mögliche Beeinflussung von Stoffwechselfvorgängen sowie das Auslösen von Entzündungsvorgängen in Tierversuchen deuten auf mögliche Gefahren hin. So verwundert es nicht, dass Chancen und Risiken teilweise kontrovers diskutiert werden.

Carbon Nanotubes – CNT

In den besonderen Fokus der Arbeitsschützer ist die Stoffklasse der Kohlenstoff-Nanoröhrchen (CNT) gerückt, da sie als faserförmige Partikel strukturelle Parallelen zu den Stäuben des Asbests aufweisen. In Tierversuchen zeigten sich auch bereits ähnliche Krankheitssymptome. Bei der Beurteilung, ob die CNT als krebserzeugend einzustufen sind, ist eine Vielzahl von stoffspezifischen Kriterien wie Fasergeometrie und Biopersistenz zu berücksichtigen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist bei Tätigkeiten mit CNT ein besonders vorsichtiger Umgang wie bei kancerogenen Stoffen anzuraten.

Probleme bei der Expositionsbeurteilung

Beim Umgang mit Gefahrstoffen besteht oft das Problem darin

festzustellen, in welcher Konzentration der Stoff in der Atemluft vorliegt. In aller Regel lässt sich dies messtechnisch ermitteln. Bei den Nanomaterialien hingegen gibt es bisher allerdings nur relativ große, schwere und vergleichsweise langsame Messinstrumente, deren Anwendung für Arbeitsplatzmessungen stark eingeschränkt ist.

Selbst bei der messtechnischen Erfassung der Exposition verbleibt das Problem der Bewertung der ermittelten Raumluftkonzentration, denn es existiert bis heute kein arbeitsmedizinisch-toxikologischer Grenzwert. Die notwendigen Erkenntnisse über Dosis-Wirkungsbeziehungen aus epidemiologischen und experimentellen Untersuchungen liegen bisher nicht in ausreichendem Maß vor.

Zurzeit ist deshalb der Schutz der Versicherten über die Einhaltung eines Arbeitsplatzgrenzwertes noch nicht möglich.

Empfehlungen zum Umgang (BekGS 527)

Da zumeist sich beim derzeitigen Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung durch bestimmte Nanomaterialien nicht ausschließen lässt, ist das allgemeine Vorsorgeprinzip anzuwenden. Dieser Ansatz setzt aber für seine erfolgreiche Umsetzung ein strukturiertes und systematisches Vorgehen voraus. Mit den Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen „Hergestellte Nanomaterialien“ (BekGS 527) vom Mai 2013 liegen hierzu konkrete Empfehlungen vor, mit denen der Unternehmer sicherstellen kann, die Forderungen zum Schutz der Versicherten zu erfüllen.

Die BekGS 527 zeigt detailliert Wege auf, wie man zu den notwendigen Informationen zur Beurteilung der stoffspezifischen Eigenschaften, der Tätigkeiten und der Stoffexposition gelangen kann. Auch die Gefährdungsbeurteilung bedingt eine differenzierte Gesamtbetrachtung der vorliegenden Informationen, um geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die geschilderte Vorgehensweise zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung ist sicherlich aufwändiger als bei Stoffen mit bekanntem Gefährdungspotential. Zum wirksamen Schutz der Versicherten ist eine entsprechend fachkundige Vorgehensweise unumgänglich, weshalb auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt unbedingt hinzuziehen sind.

 **Dr. Christof Salm**
Präventionsabteilung

Arbeits- und Gesundheitsschutz als Führungsaufgabe

Wieder ein Artikel, der uns daran erinnert, was „wir alles“ zu tun haben. So oder ähnlich könnte unser Vorgesetzter, nennen wir ihn Herr X, beim Lesen der Überschrift denken und zu einer weiteren Aussage kommen:

Ich habe andere Aufgaben als mich zeitintensiv um die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu kümmern. Da sind doch Andere im Betrieb zuständig, wie etwa die Sicherheitsfachkraft oder die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt und außerdem sind noch Sicherheitsbeauftragte im Betrieb bestellt.

Betrachten wir es doch als Frage und nicht als Provokation. Als Frage an andere Führungskräfte - wie gehe ich mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz gegenüber meinen Mitarbeitern und mir selbst um. Natürlich werden die Aufgaben, Möglichkeiten und Verantwortungen von der Einbindung der Führungskraft in die hierarchische Struktur des Betriebes geprägt sein. So wird ein Teil der Führungskräfte direkt und unmittelbar Einfluss auf die Schutzniveaus vor Ort nehmen können, wogegen andere Vorgesetzte in höchster Leitungsebene sich dem Instrument der Delegation bedienen. Verantwortung zu delegieren, geht wie wir es alle kennen, den Weg von oben nach unten, mit geringer werdenden Befugnissen, aber immer nur in Linienfunktion, d. h. von Vorgesetzten zu Vorgesetzten. Jede Führungsaufgabe ist dabei untrennbar und verantwortlich mit der Aufgabe Arbeits- und

Gesundheitsschutz verbunden. In einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen hat der Gesetzgeber dies zum Ausdruck gebracht. Unsere Führungskraft Herr X, die zu Beginn des Artikels zitiert wurde, irrt demnach in ihrer Annahme nicht verantwortlich zu sein. Herr X gilt als Garant im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dieser Garantstellung kann er nur mit speziellen vertieften Kenntnissen gerecht werden, also keine leichte Aufgabe für unsere Führungskraft.

Diesen Umstand hat man erkannt und ein System geschaffen, das den Unternehmer und die Führungskraft unterstützt. Sicherheitsfachkraft und Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt sind dabei als Berater im Arbeits- und Gesundheitsschutz nach den Vorgaben der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ im Betrieb zu bestellen. Damit werden nun aus den fälschlicherweise vermeintlich Verantwortlichen im Arbeits- und Gesundheitsschutz plötzlich die Berater von Herrn X. Die Zusammenarbeit zwischen Führungskraft und den Akteuren im Arbeits- und Gesundheitsschutz ist wesentlich für die Effektivität der Maßnahmen.

Der gesetzlich vorgegebene Arbeitsschutzausschuss, an dem die Führungskraft, Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt, aber auch Personalvertretung und Sicherheitsbeauftragte teilnehmen, sollte dabei als aktiver Treffpunkt im Arbeits- und Gesundheitsschutz angesehen werden. Der

Arbeitsschutzausschuss kann nur so gut sein als er von Seiten der Führungskräfte an Unterstützung erfährt. Viele der heutigen Maßnahmen, die im Rahmen der Gesundheitsförderung, des betrieblichen Mitarbeitersportes oder Inklusion durchgeführt werden, erfordern die Zusammenarbeit vieler im Betrieb und machen eine intensive Kommunikation notwendig.

Gesetzliche Forderungen im Arbeitsschutz, sei es aus Unfallverhütungsvorschriften oder staatlichen Gesetzen, können für die Führungskraft bei Nichterfüllung mit unmittelbaren rechtlichen Folgen einhergehen. Die Erstellung und Aktualität der Gefährdungsbeurteilung, das Durchführen von Unterweisungen und die Prüfung von technischen Arbeitsmitteln sind Beispiele hierfür. Die Kontrolle und Steuerung der organisatorischen Belange im Arbeits- und Gesundheitsschutz muss durch den Vorgesetzten gewährleistet sein und den aktuellen Anforderungen entsprechen. Schöpfen Sie als Vorgesetzter die ihnen gegebenen Möglichkeiten aus und setzen sie Prioritäten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, aber zuallererst stellen Sie sicher, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz eine Führungsaufgabe ist.

 **Roland Haist**
Präventionsabteilung

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften

Im Rahmen der Rechtsbereinigung hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) die sich derzeit noch in Kraft befindenden Unfallverhütungsvorschriften in enger Abstimmung mit den Unfallkassen und Berufsgenossenschaften bzw. den Fachgruppen und Fachausschüssen überprüft.

Anlass hierfür war u. a. die Neufassung des § 15 SGB VII durch das Unfallversicherungs-Modernisierungsgesetz (UVMG), in dem in den Absätzen 1 und 4 restriktive Anforderungen für die staatliche Genehmigung einer Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie spezielle Vorgaben für das Genehmigungsverfahren enthalten sind.

Verwaltungsseitig hat die DGUV den Prüfauftrag ausgeführt und als Ergebnis fachliche Empfehlungen zur Weiterentwicklung jeder einzelnen UVV ausgearbeitet und zur fachlichen Stellungnahme durch die zuständigen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bzw. Fachausschüssen und Fachgruppen rundgeschrieben.

Dieses Stellungnahmeverfahren hat ergeben, dass vier Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Saarland aus fachlicher Sicht zurückgezogen werden können.

Es handelt sich dabei um:

- GUV-V A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“
 - GUV-V C10 „Luftfahrt“
 - GUV-V C51 „Forsten“
 - GUV-V D5 „Chlorung von Wasser“
- Soweit zu den o. g. Unfallverhütungsvorschriften Durchführungsan-

weisungen erlassen wurden, werden diese außer Kraft gesetzt.

Außerkraftsetzung der UVV GUV-V A8 – “Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“

- Der geregelte Sachverhalt ist staatlicherseits durch die novellierte ArbStättV in Verbindung mit der ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ abgedeckt.
- Eine betriebsspezifische Konkretisierung erfolgt durch die BGI 816 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“.
- Es sind keine Unfallversicherungsträger (UVT)-Regeln zum Sachverhalt in Arbeit oder geplant.

Außerkraftsetzung der UVV GUV-V C10 „Luftfahrt“

- Der geregelte Sachverhalt ist durch staatliches Vorschriften- und Regelwerk (insb. ArbSchG, BetrSichV inkl. TRBS 2111-4) abgedeckt.
- Weitergehende Konkretisierungen im Sinne eines modernen Arbeitsschutzes könnten durch eine entsprechende DGUV-Regel erfolgen.
- Derzeit ist jedoch keine solche Regel zum Sachverhalt in Arbeit oder geplant.

Außerkraftsetzung der UVV GUV-V C51 „Forsten“

- Die UVV entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.
- Der geregelte Sachverhalt ist staatlicherseits durch das ArbSchG sowie die BetrSichV vollständig abgedeckt.
- Die Konkretisierung im Sinne eines modernen Arbeitsschutzes

erfolgt durch die seit Februar 2009 gültige DGUV-Regel „Waldarbeiten“ (BGR/GUV-R 2114).

Außerkraftsetzung der UVV GUV-V D5 „Chlorung von Wasser“

- Die UVV entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.
- Der geregelte Sachverhalt ist staatlicherseits durch die Gefahrstoffverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung sowie der ArbStättV in Verbindung mit den jeweiligen Technischen Regeln hinreichend geregelt.
- Für den Sachbereich „Bäder“ wurden die relevanten Bestimmungen aus der UVV in die UVT-Regel 108 „Betrieb von Bädern“ überführt.
- Für die verbleibenden Sachbereiche „Chlorung von Trinkwasser“ sowie „Chlorung von Prozesswasser“ ist die Überführung von noch relevanten Bestimmungen an eine geeignete Stelle im UVT-Regelwerk geplant.
- Die UVV enthält somit keine Bestimmung mehr, die als Vorschrift erhalten bleiben müsste.

Die Außerkraftsetzung der vorstehend genannten Unfallverhütungsvorschriften wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Saarland am 7. Dezember 2012 in Saarbrücken beschlossen. Die Außerkraftsetzung der vorstehend genannten Unfallverhütungsvorschriften wurde am 11. April 2013 im Amtsblatt des Saarlandes gemäß § 39 der Satzung der Unfallkasse Saarland öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten.

 **Dr. Christof Salm**
Präventionsabteilung

Präventionsprämienverleihung

Belohnung und Förderung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

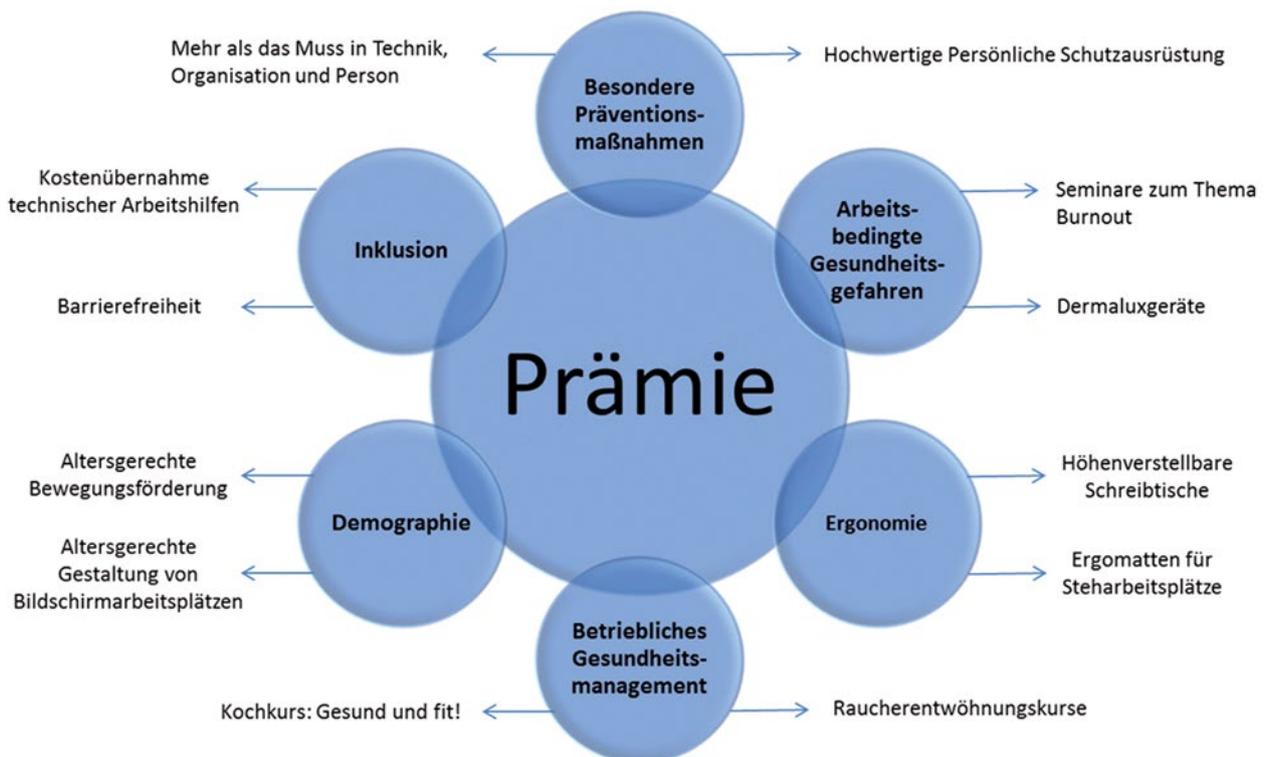
Am 24. Juni diesen Jahres empfangen wir unsere Gäste aus Städten und Gemeinden, aus Landkreisen und Landesbetrieben, aus der Landesverwaltung, aus rechtlich selbstständigen Betrieben der öffentlichen Hand und Vertretern der freiwilligen Feuerwehren, zur Verleihung der Präventionsprämie im Gebäude der Unfallkasse Saarland. Für die freundlichen Grußworte möchten wir uns nochmals bei Michael Schley vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bedanken. Unser Dank gilt aber auch den beiden Vorsitzenden von Vorstand

und Vertreterversammlung Dietmar Robert und Hermann-Josef Schmidt für die Verleihung der Urkunden und der Übergabe der Schecks. Seit einigen Jahren hat sich die Belohnung für erfolgreiche Präventionsarbeit in vielen der begünstigten Betriebe als eine Quelle zur Förderung und Anregung erweiterter Präventionsanstrengungen etabliert. Es ist erfreulich, dass die Präventionsprämie, sowohl in der Art und Weise Ihrer Ausgestaltung, als auch der mit den Geldern durchgeführten Maßnahmen, vielfach Aufmerksamkeit findet. So wurden 180.000 € an 52 begünstigte Mitgliedsbetriebe mit der in der Richtlinie zur Prämie formulierten Empfehlung ausgezahlt. Ein moderner Verwendungsansatz im Arbeits- und Gesundheitsschutz ist für die Verwendung der Prämie gewünscht. Statt vieler Worte soll die Abbildung die vielfältigen Wege beschreiben, die man mit der Zuwendung im Hinblick auf den präventiven Nutzen für die Menschen im Betrieb gehen kann.

und Vertreterversammlung Dietmar Robert und Hermann-Josef Schmidt für die Verleihung der Urkunden und der Übergabe der Schecks. Seit einigen Jahren hat sich die Belohnung für erfolgreiche Präventionsarbeit in vielen der begünstigten Betriebe als eine Quelle zur Förderung und Anregung erweiterter Präventionsanstrengungen etabliert. Es ist erfreulich, dass die Präventionsprämie, sowohl in der Art und Weise Ihrer Ausgestaltung, als auch der mit den Geldern durchgeführten Maßnahmen, vielfach Aufmerksamkeit findet. So wurden 180.000 € an 52 begünstigte Mitgliedsbetriebe mit der in der Richtlinie zur Prämie formulierten Empfehlung ausgezahlt. Ein moderner Verwendungsansatz im Arbeits- und Gesundheitsschutz ist für die Verwendung der Prämie gewünscht. Statt vieler Worte soll die Abbildung die vielfältigen Wege beschreiben, die man mit der Zuwendung im Hinblick auf den präventiven Nutzen für die Menschen im Betrieb gehen kann.

Roland Haist
Präventionsabteilung

Präventionsprämie – von der Pflicht zur Kür



Der Besuchsdienst der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen haben den gesetzlichen Auftrag ihren Versicherten die bestmögliche Rehabilitation zu bieten, dies mit allen geeigneten Mitteln und möglichst frühzeitig. Hierzu gehört auch eine rasche Kontaktaufnahme mit den Betroffenen. Nach einem Unfall, der Einlieferung ins Krankenhaus und erfolgter Akutversorgung drängen sich häufig Fragen zum Ablauf der weiteren Behandlung auf. Eventuell entwickeln sich auch Sorgen und Ängste, wie es um die berufliche oder private Zukunft bestellt ist.

Die Beraterinnen und Berater im Besuchsdienst sind in diesen Fällen kompetente Ansprechpartner. Bereits am Krankenbett können Fragen beantwortet werden:

- Wer trägt die Behandlungskosten? Muss ich Zuzahlungen leisten?
- Welche Geldleistungen stehen mir zum Lebensunterhalt zu? Bekomme ich Krankengeld?
- Wer unterstützt mich zu Hause, wenn ich an Krücken gehe und mich nicht selbst versorgen kann?
- Wer versorgt meine Kinder?
- Wie geht es im Beruf weiter, wenn gesundheitliche Einschränkungen verbleiben?

Bevor ein persönlicher Kontakt am Krankenbett erfolgt, führt der Berater oder die Beraterin ein Informationsgespräch mit dem behandelnden Arzt. Es wird geklärt, welche Verletzungen vorliegen, wie lange mit Arbeitsunfähigkeit zu



rechnen sein wird, welche weiteren Rehabilitationsmaßnahmen in Betracht kommen und ob es möglicherweise zu Problemen bei der beruflichen Wiedereingliederung kommen wird.

Im Gespräch mit den Patienten wird die soziale Situation geklärt. Lebt der Betroffene alleine, gibt es z.B. eine andere Person im Haushalt, die ihn versorgen kann. Welche berufliche Tätigkeit wurde zum Unfallzeitpunkt ausgeübt. Welchen besonderen beruflichen Belastungen war er im Hinblick auf die jetzt vorliegenden Unfallfolgen ausgesetzt.

Die Ergebnisse der Gespräche mit dem Arzt und dem Patienten werden umgehend mit einem hierfür vorgesehenen Berichtsformular der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse zur Kenntnis gebracht. Der Unfallversicherungsträger gelangt somit

frühzeitig an wichtige Informationen zur Steuerung des gesamten Rehabilitationsprozesses.

Der Besuchsdienst gliedert sich in Regelbesuche und sogenannte Anlassbesuche. Im Regelbesuchsdienst wird ein Krankenhaus automatisch einmal wöchentlich besucht. Im Anlassbesuchsverfahren erfolgt der Besuch in der Regel auf Veranlassung der beteiligten Verantwortlichen (Arzt, Sozialdienst).

Die Unfallkasse Saarland ist im Regelbesuchsdienst zuständig für das Marienhausklinikum Saarlouis und das Gesundheitszentrum Saarschleife, Orscholz. Anlassbesuche erfolgen im Städtischen Klinikum Neunkirchen und der Caritas Klinik St. Theresia, Saarbrücken.

 **Helmut Schwartz**
Reha-Fachberater

Der Wegeunfall

Besonderheiten im Versicherungsschutz Teil 4



Auch in diesem Exemplar unseres Magazins „Sicher im Saarland“ führen wir die Reihe zum Wegeunfall fort. Nachdem in den vorangegangenen Ausgaben der Beginn und Unterbrechungen des Weges im Fokus standen, legen wir diesmal den Schwerpunkt auf Wegeunfälle im Zusammenhang mit Alkohol.

Bevor wir uns jedoch mit dem Versicherungsschutz auseinandersetzen sei deutlich herausgestellt, dass zur Sicherheit aller der Weg grundsätzlich nicht unter Alkoholeinfluss zurückgelegt werden sollte, da bereits geringe Mengen Alkohol das Konzentrations- und Reaktionsvermögen beeinträchtigen.

Aber wie steht es denn nun um den Versicherungsschutz, wenn Alkohol mit im Spiel ist?

Bei Arbeitsunfällen die unter Alkoholeinfluss stattfinden wird hinsichtlich der Frage des Versicherungsschutzes grundsätzlich unterschieden, ob der Alkoholkonsum zu einem Leistungsabfall oder einem Leistungsausfall geführt hat.

Es ist somit zunächst nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles unter Berücksichtigung der Person des Handelnden, der Höhe der Blutalkoholkonzentration und der zu erledigenden Arbeitsvorgänge zu prüfen, ob der Versicherte zu einer dem Unternehmen förderlichen Tätigkeit überhaupt noch im Stande war. Dabei ist der Arbeitsvorgang im Einzelnen mit seinen Anforderungen an Merk- und Reaktionsfähigkeit sowie körperlichem Einsatz zu berücksichtigen. Eine

allgemein gültige Promillegrenze zur Beurteilung des Versicherungsschutzes gibt es nicht.

Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes liegt ein Leistungsausfall vor, wenn der Versicherte derart betrunken ist, dass er keine dem Unternehmen dienende Tätigkeit mehr ausüben kann. Beim Leistungsausfall besteht folglich auch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Anders ist es jedoch, wenn der Alkoholkonsum lediglich zu einem Leistungsabfall geführt hat. Ein Leistungsabfall liegt dann vor, wenn der Versicherte zwar unter Alkoholeinfluss steht, seine Tätigkeit jedoch noch ausführen kann. Für die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist nun

entscheidend, ob der Alkoholkonsum die allein wesentliche Ursache für den Unfall gewesen ist. Ist dies der Fall, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz. Das alkoholbedingte Fehlverhalten ist dann rechtlich allein wesentliche Ursache, wenn der Versicherte nach der Lebenserfahrung ohne Alkoholeinfluss bei derselben Sachlage wahrscheinlich nicht verunglückt wäre.

Besonderheiten bei der Teilnahme am Straßenverkehr als Fahrzeugführer

Bei der Teilnahme am Straßenverkehr hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Begriffe der relativen und absoluten Fahruntüchtigkeit definiert. Diese sind an Blutalkoholkonzentrationen (BAK) gebunden. So liegt die Grenze beim motorisierten Verkehr bei 1,1 ‰, bei Fahrradfahrern bei 1,6 ‰. Weiterer Anzeichen wie Ausfallerscheinungen bedarf es nicht.

Von relativer Fahruntüchtigkeit nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH ist die Rede, wenn die BAK unter den absoluten Grenzwerten festgestellt ist und die konkreten Umstände des Einzelfalles erweisen, dass die Rauschmittelwirkung zur Fahruntüchtigkeit geführt hat. Dies können die Fahrweise sein aber auch das Verhalten vor, während und nach dem Unfall.

Ein Beispiel:

Ein Versicherter befindet sich mit seinem Pkw auf dem Nachhauseweg von einer Betriebsfeier, obwohl er zuvor zu tief ins Glas geschaut hat. Seine BAK liegt bei 1,2 ‰.

Variante 1

Der Versicherte kommt auf gerader Strecke von der Fahrbahn ab und fährt in einen Graben. Aufgrund der absoluten Fahruntüchtigkeit wird davon ausgegangen, dass der Alkoholkonsum die allein wesentliche Ursache des Unfalles gewesen ist, sodass der Versicherungsschutz abzulehnen ist. Hatte der Versicherte in diesem Beispiel jedoch versucht, einem plötzlich auftauchenden Reh auszuweichen und ist deshalb in den Graben gefahren, muss dies der Versicherte nachweisen. Kann er keine Beweise oder Zeugen benennen, bleibt es dabei, dass kein Versicherungsschutz besteht.

Variante 2

Der Versicherte hält an einer roten Ampel. Kurze Zeit später fährt ihm ein anderer Verkehrsteilnehmer hinten auf und unser Versicherter zieht sich diverse Prellungen zu. In diesem Fall würde die Unfallkasse Saarland den Versicherungsschutz anerkennen und die gesetzlichen Leistungen gewähren, da die Alkoholisierung nicht die wesentliche Ursache des Unfalles war. Der Unfall und die Verletzungen wären auch entstanden, wenn der Versicherte nicht alkoholisiert gewesen wäre.

Variante 3

Der Versicherte kommt in einer Kurve auf eine Eisscholle und rutscht von der Fahrbahn in einen Graben. Bereits vor ihm sind zwei Fahrer wegen der Eisscholle von der Fahrbahn abgekommen. Hier würde der Versicherte unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, da hier das Abrutschen nicht alkoholtypisch war, sondern bei weiteren Verkehrsteilnehmern in vergleichbaren Situationen vorgekommen ist.

Teilnahme am Straßenverkehr als Mitfahrer

Wer sich als Mitfahrer einem infolge Trunkenheit verkehrsuntüchtigen Kraftfahrer anvertraut, begibt sich in eine sogenannte „selbstgeschaffene Gefahr“ und kann den Versicherungsschutz verlieren, wenn er wusste oder wissen musste, dass der Fahrer selbst als fahruntüchtig anzusehen war.

Teilnahme am Straßenverkehr als Fußgänger

Beim alkoholisierten Fußgänger besteht kein Versicherungsschutz, wenn er zu einer zielgerichteten Absolvierung des Weges nicht mehr fähig ist oder die Alkoholisierung die allein wesentliche Ursache des Unfalles ist. Ansonsten steht der alkoholisierte Fußgänger unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Fazit

Bei der Frage des Versicherungsschutzes kommt es zwar immer auf den Einzelfall an. Der Versicherungsschutz gerät aber bei alkoholischer Beeinflussung, insbesondere bei der Teilnahme als Fahrzeugführer am allgemeinen Straßenverkehr, sehr schnell in Gefahr.

 **Holger Dahmen**
Leistungsabteilung

Benchmarking-Projekt

„Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Fallsteuerung“

In unserer 14. Ausgabe von „Sicher im Saarland“ berichteten wir, dass die UKS seit dem Jahr 2011 an einem Benchmarking-Projekt der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) teilnimmt.

Neben der UKS haben sich an diesem Projekt weitere Unfallkassen und Berufsgenossenschaften beteiligt. Im Vergleich zu den bisherigen trägerübergreifenden Projekten der DGUV („Pflege“ und „Berufskrankheit 2301 – Lärmschwerhörigkeit“) handelt es sich aktuell hinsichtlich des Themengebietes und des zeitlichen Aspektes um das umfangreichste Projekt. Inhalt des Projektes war die „Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Fallsteuerung“. Doch was bedeutet eigentlich Fallsteuerung?

Um die bei der UKS gemeldeten Versicherungsfälle optimal bearbeiten und damit die Versicherten bestmöglich betreuen zu können, werden die Fälle in unterschiedliche Fallkategorien eingeteilt. Diese können sich beispielsweise an Art und Schwere der Verletzung bzw. Erkrankung des Versicherten orientieren.

Je nach Kategorie erfolgt dann eine bedarfsgerechte Steuerung, d.h. Bearbeitung des Falls.

Im Rahmen des Benchmarking-Projektes „Effektivität und Wirtschaft-



lichkeit der Fallsteuerung“ wurden die von den beteiligten Unfallversicherungsträgern eingesetzten Verfahren zur Fallsteuerung untersucht und miteinander verglichen. Ziel des Projektes war die Ermittlung sogenannter Best-Practice-Lösungen, also der bestmöglichen Vorgehensweise zur Rehabilitation eines Versicherten. Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen wurden im Hinblick auf Zeit, Kosten und Qualität betrachtet.

Ablauf des Projektes und Ergebnisse

Im Rahmen der Projektarbeit tagte in regelmäßigen Abständen die Projektgruppe. Dieser gehörten

Mitarbeiter der beteiligten Unfallversicherungsträger an. Die Ergebnisse der Arbeit der Projektgruppe wurden dann vom Lenkungsausschuss, der sich als übergeordnetes Gremium ebenfalls aus Mitgliedern der Träger zusammensetzte, überprüft.

Zur Erreichung bestmöglicher Ergebnisse fand im weiteren Verlauf ein sogenannter Expertenworkshop statt. Hier trafen sich Spezialisten aus den Fachgebieten Medizin, IT und Psychologie. Sie diskutierten die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Resultate und gaben weitere inhaltliche Empfehlungen. Den Abschluss des Projektes bildeten der Projektabschlussbericht und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen, also die Best Practices. Der Abschlussbericht gibt den Unfallversicherungsträgern konkrete Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Organisation und Bearbeitung der Versicherungsfälle. So bestätigten die Ergebnisse beispielsweise den positiven Effekt des von den Unfallversicherungsträgern praktizierten Rehamanagements.

Die Unfallkasse Saarland wird die Handlungsempfehlungen weitgehend umsetzen.

Die Unfallkasse Saarland wird die Handlungsempfehlungen weitgehend umsetzen.

 **Susanne Albert**
Präventionsabteilung

Vertreterversammlung der UKS zu Gast in der BG-Klinik in Ludwigshafen



Am 28. Juni 2013 trafen sich die Arbeitgebervertreter unserer Mitgliedsbetriebe und Vertreterinnen und Vertreter der Versichertenseite zu einer turnusgemäßen Arbeitssitzung im Sitzungssaal der BG-Klinik in Ludwigshafen.

Nach dem Grußwort des ärztlichen Direktors Prof. Dr. med. Grützner und Beendigung der Sitzung besuchte die Gruppe die Station für Querschnittsgelähmte.

Unter der fachkundigen Führung von Chefarzt Dr. Bigliari konnten sich die Damen und Herren der Selbstverwaltung ein Bild über Behandlung und Versorgung der Schwerstverletzten machen. Dr. Bigliari erläuterte, dass etwa 70.000 Menschen in Deutschland von einer Querschnittslähmung betroffen seien. Jedes Jahr kämen etwa 1.800 weitere hinzu - zwei Drittel davon seien Männer. Etwa die Hälfte aller neuen Querschnittslähmungen sei

auf Erkrankungen, wie Tumorkrankheiten, zurückzuführen. Weitere häufige Ursachen einer solchen Lähmung seien Verkehrsunfälle, gefolgt von sonstigen Unfällen, wie Berufsunfällen sowie Bade- und Sportunfällen. Extremsportarten spielten bei letzteren zunehmend eine Rolle.

Auf dem Arbeitsprogramm stand ferner die medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBO-Reha). Die MBO-Reha ist ein neues Leistungsangebot der BG-Unfallklinik Ludwigshafen, das Menschen nach einem Arbeitsunfall gezielt in die Arbeitsfähigkeit zurückführt. Neu daran ist, dass das individuelle berufliche Anforderungsprofil die Inhalte der Rehabilitation bestimmt.

Die Therapeuten simulieren an der Klinik die Arbeitsplatzsituation, um die Betroffenen für die speziellen Anforderungen ihres jeweiligen Berufs wieder fit zu machen,

LKW-Fahrer können zum Beispiel das Be- und Entladen eines LKWs und Dachdecker an Dachschrägen trainieren.

Aus dem Abgleich der individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen und den beruflichen Anforderungen ergibt sich eine Art Fahrplan für den Verlauf des insgesamt vierwöchigen MBO-Reha-Programms, bei dem der Patient täglich bis zu sieben Stunden Therapie erhält: Physiotherapie und Ergotherapie, hinzukommen intensive Visiten durch den Reha-Fachberater (Berufshelfer).

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung Hermann-Josef Schmidt und UKS-Geschäftsführer Thomas Meiser bedankten sich bei allen Beteiligten, insbesondere bei Prof. Dr. Grützner für die Einladung.

 **Gerd Kolbe**
Stellv. Geschäftsführer

Neue Druckschriften

Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen



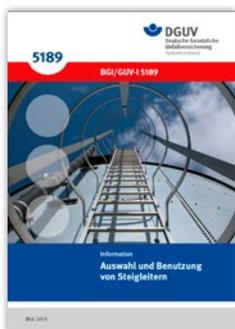
NEU!
DGUV-Information
In guten Händen
Die Gesetzliche
Unfallversicherung



NEU!
DGUV-Information
**Roste – Auswahl und
Betrieb**

BGI/GUV-I 588-1

aktualisierte Fassung
Mai 2013



NEU!
DGUV-Information
**Auswahl und Benutzung
von Steigleitern**

BGI/GUV-I 5189

Ausgabe Mai 2013



NEU!
DGUV-Schülerinformation
**Mit Gesundheit
gute Schulen entwickeln**

BG/GUV-SI 8097

Ausgabe Mai 2013

Aus der Rechtsprechung

Mobbing-Folgen sind keine Berufskrankheit

Wenn Angestellte wegen Mobbing am Arbeitsplatz erkranken, liegt weder eine Berufskrankheit noch ein Arbeitsunfall vor. Dies entschied das Hessische Landessozialgericht in seinem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 23.10.2012 (AZ: L 3 U 199/11).

Geklagt hatte eine Schreibkraft, die seitens anderer Mitarbeiter gemieden wurde, weil über ihre Person schwerwiegende negative Gerüchte in Umlauf gebracht worden waren. Urheber der Gerüchte war nach Meinung der Klägerin ein ehemaliger Kollege. Wegen

psychischer Störungen war die Schreibkraft mehrfach arbeitsunfähig; es wurden Depressionen, Angst- und Panikattacken aufgrund von Konflikten am Arbeitsplatz diagnostiziert.

Nach Auffassung des Gerichts hat die Klägerin keinen Anspruch auf Feststellung der bei ihr diagnostizierten psychischen Erkrankungen als Folge einer Berufskrankheit. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen lägen nicht vor. Denn es gebe keine Erkenntnisse, dass eine Berufsgruppe bei ihrer Tätigkeit in weitaus höherem Grade als

die übrige Bevölkerung Mobbing ausgesetzt sei. Mobbing komme in allen Berufsgruppen und auch im privaten Umfeld, z.B. unter Nachbarn und Bekannten, vor.

Auch würden Schädigungen, die durch eine Häufung kleinerer Einwirkungen, die nicht auf eine Arbeitsschicht begrenzt seien, hervorgerufen würden, nicht die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles erfüllen.

 **Petra Heieck**
Controlling und Innenrevision

Die Unfallkasse Saarland trauert um ihren
ehemaligen Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Nikolaus Jung

Bürgermeister a.D.

Am 27. August 2013 verstarb Herr Nikolaus Jung im Alter von 68 Jahren. Von 1980 bis 2007 gehörte der Verstorbene der Vertreterversammlung der Unfallkasse Saarland an, zu dessen Vorsitzenden er 1993 gewählt wurde. Mit seiner hohen fachlichen und menschlichen Kompetenz war er ein engagierter Verfechter der Geschichte der Unfallkasse Saarland.

Wir werden dem Verstorbenen
ein ehrendes Andenken bewahren.

Vorstand, Vertreterversammlung, Geschäftsführung
und Belegschaft der Unfallkasse Saarland

Impressum

SICHER IM SAARLAND

ISSN 1862-6858

Herausgeber:

Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Telefon: 06897 97 33-0
Telefax: 06897 97 33-37
E-Mail: service@uks.de
Internet: www.uks.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Direktor Thomas Meiser

Redaktion:

Stellv. Direktor Gerd Kolbe,
Dr. Christof Salm, Helmut
Schwartz, Martin Spies

Satz, Layout und Druck:

Alisch Offsetdruck, Saarbrücken
www.alischdruck.de

Bildnachweis:

Titelseite, Seite 4, 5, Rückseite: Kam-
pagne „Denk an mich. Dein Rücken“
Seite 6: Sparkasse Neunkirchen
Seite 7: Serviceagentur
„Ganztäglich lernen.“
Seite 14, 19: Pitopia, Seite 16: Fotolia,
Seite 12, 17: UKS, Seite 13, 18: DGUV

Erscheinungsweise und Abgabe:

„Sicher im Saarland“ erscheint
halbjährlich und geht den
Mitgliedern kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr
enthaltenen Beiträge und
Abbildungen sind urheberrechtlich
geschützt.

Nachdruck der Beiträge der
Unfallkasse Saarland mit
Quellenangaben gestatten wir.
Das Bildmaterial und die
Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit
Zustimmung des Rechteinhabers
verwendet werden.

Termine

09.12.2013 10:00 Uhr

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung,
CFK-Zentrum für Freizeit und Kommunikation
der Lebenshilfe gGmbH
Zum Nassenwald 1, 66583 Spiesen-Elversberg



Denk
an mich
Dein Rücken

Weil Sie jeden Tag so einige Tonnen zu bewegen haben.

www.deinruecken.de

